



Anerkennung des "Fördervereins Römerschanzschule Reutlingen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der "Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e. V." wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der "Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e. V." hat mit Schreiben vom 05.08.2014 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der „Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e. V.“ wurde im Jahr 1994 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2).

Der „Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e. V.“ hat derzeit 190 Mitglieder.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

Der „Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e. V.“ strebt die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe an, um die Vorgaben der Förderrichtlinien des Landkreises für die Schulsozialarbeit zu erfüllen.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen des „Fördervereins Römerschanzschule Reutlingen e. V.“ sind im SGB VIII dem Bereich „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, speziell § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit, zuzuordnen (Anlage 3).

Der Verein gibt in seiner Satzung Folgendes als Vereinszweck an:

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich dem Zweck, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Neben diesem Hauptzweck betätigt sich der Verein auch bei der Bereitstellung von Verpflegung für die Römerschanzschule. Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten.

Seit dem 01.04.2012 wird durch den „Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e. V.“ Schulsozialarbeit angeboten. Der Landkreis Reutlingen bezuschusst die Tätigkeit der pädagogischen Fachkraft.

Der „Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e. V.“ ist im Bereich der Stadt Reutlingen tätig. Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Sie befürwortet die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des „Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e. V.“ ist eine Fachkraft analog § 72 SGB VIII eingebunden. Darüber hinaus hat der Verein für die Umsetzung von Schulsozialarbeit eine pädagogische Fachkraft angestellt und nimmt bei Bedarf Beratung durch die Fachstelle Schulsozialarbeit des Kreisjugendamtes in Anspruch.

Der Träger hat mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII für den Bereich Jugend und Jugendsozialarbeit abgeschlossen.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.